

Betreff:

WG: Schulinfo - Notbetreuung

Von: (MBWK) @bimi.landsh.de

Gesendet: Dienstag, 5. Mai 2020 12:41

AnBetreff: Schulinfo - Notbetreuung

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter!

Durch die Vorbereitung auf die Durchführung weiterer Präsenzveranstaltungen in den Schulen ab dem 6. Mai haben sich einige praktische Fragen ergeben, die wie folgt geklärt werden konnten:

- **Kann das Angebot der Notbetreuung auch durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ganztagsbetreuung gewährleistet werden?**

Während der Unterrichtszeit verantwortet und organisiert die Schule auch die Notbetreuung. Dabei kann – in Abhängigkeit von den örtlichen Möglichkeiten – Personal des schulischen Ganztags- oder Betreuungsangebots eingebunden werden. Sofern eine Notbetreuung außerhalb der Unterrichtszeit erforderlich ist, sollten mit dem Träger des schulischen Ganztags- oder Betreuungsangebots und in Abstimmung mit der Schule individuelle und bedarfsgerechte Lösungen gefunden werden.

Gemäß Ziffer II 2 Buchstabe h) des [Erlasses von Allgemeinverfügungen zum Verbot und zur Beschränkung von Kontakten in besonderen öffentlichen Bereichen](#) in der Fassung vom 30.04.2020 sind die Schülerinnen und Schüler, die in der Notbetreuung sind, und deren Betreuungskräfte vom Betretungsverbot ausgenommen.

Die Möglichkeiten einer Einbindung des Personals der Ganztagsbetreuung sind vor allem im Hinblick auf die weitreichende Einbindung der Lehrkräfte in schulische Präsenzveranstaltungen und die Gestaltung der Lernangebote außerhalb der Klassenzimmer möglichst weitgehend zu nutzen.

- **Dürfen Kinder, die an der Notbetreuung teilnehmen auch an den schulischen Präsenzveranstaltungen ihrer Jahrgangsstufe teilnehmen?**

Grundsätzlich sollen die Gruppen der Notbetreuung und der schulischen Präsenzveranstaltungen im Interesse einer Reduzierung des Infektionsrisikos möglichst nicht gemischt werden. Aufgrund der Hygienevorkehrungen in den Schulen und der Nachvollziehbarkeit, welche Schülerinnen und Schüler in welchen Gruppen sind, kann ein Wechsel von der Notbetreuung in den Klassenverbund erfolgen, wenn es sich entweder nur um eine kleine Anzahl von Schülerinnen und Schülern handelt (bis zu fünf Kinder) oder wenn die Notbetreuung nach Jahrganggruppen organisiert wird. An Tagen, an denen keine schulischen Präsenzveranstaltungen stattfinden, können die Kinder wieder in der Notbetreuung aufgenommen werden.

- **Welche Angaben sind ab dem 6. Mai bei der Tagesmeldung zur Notbetreuung zu machen?**

Ab dem 6. Mai finden auch schulische Präsenzveranstaltungen statt. Bei den Tagesmeldungen sollen aber weiterhin nur die Kinder angegeben werden, die in den Gruppen der Notbetreuung sind.

- **Müssen Lehrkräfte eine Mund-Nasen-Bedeckung in der Schule tragen?**

Nein. Es besteht in der Schule keine grundsätzliche Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB). Ist die Einhaltung des Mindestabstands allerdings nicht sicher möglich,

wird empfohlen, Mund-Nasen-Bedeckungen zu tragen. Dies gilt vor allem in Bereichen der Schule, die von allen am Schulbetrieb beteiligten Personen benutzt werden, z.B. in Pausenbereichen, Fluren, Sanitäranlagen usw. Im Hinblick auf die erfolgreiche Umsetzung gilt dies insbesondere ab Klassenstufe 7.

Zur Unterstützung der Lehrkräfte beabsichtigt das Bildungsministerium Baumwoll-MNB zu beschaffen und je zwei Stück jeder Lehrkraft zur Verfügung zu stellen. Es wird derzeit geprüft, ob dies ab 11. Mai möglich sein wird.

Mit freundlichen Grüßen
Alexander Kraft



**Abteilung für Schulgestaltung u. Schulaufsicht
allgemein und berufsbildende Schulen, Förderzentren, Qualitätssicherung
im Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
des Landes Schleswig-Holstein
Brunswiker Straße 16-22, 24105 Kiel**